

Trust „Asset Protection“

Channel Islands(Kanalinseln) – Trusts

Trusts bzw. Familienstiftungen sind seit dem Jahre 1540 im englischen Rechtssystem verankert, vor allem als Versorgungswerk für Familien. Die denkbaren Vorteile reichen von der „Asset Protection“ und der Vermeidung von Abgeltungssteuer, über die Umgehung des deutschen Pflichtteilsrechts bis hin zur Beeinflussung von Zugewinn- und Unterhaltsansprüchen, z.B. im Fall von Trennung und Scheidung.

Deutschland ist im Unterschied zu Luxemburg und Schweiz der Haager Konvention zur Anerkennung von Trust nicht beigetreten, so dass Grundstücke und Wertpapiere deutscher Unternehmen bzw. Herausgeber grundsätzlich nicht wirksam direkt übertragen werden können. Das deutsche internationale Recht kennt, sieht man einmal von Sondersituation beispielsweise im Fall von Konkurs und Nachlaßverwaltung ab, im Grundsatz keine Vermögensspaltung – insbesondere im Eigentum eines Treuhänders.

In der Praxis wird der Trust eine ausländische Kapitalgesellschaft (Underlying Company, sog. ULC) gründen, um in diese dann Vermögenswerte einzubringen, auch für operative Geschäftsführung, und in welcher Gewinne völlig steuerfrei anfallen können. Dieser Vorgang ist jedoch, sieht man vom üblichen Freibetrag i.H.v. 20.000 Euro ab, nach Erbschaftsteuerklasse III steuerpflichtig. Hier gilt es zu gestalten, damit das Kernvermögen in der ULC landet, und die Schenkungsteuer möglichst minimiert wird. Entscheidend ist dabei, dass die ULC keine dem deutschen Unternehmen des Stifters nahestehende Person im Sinne des AstG ist, und sich damit beispielsweise keine Probleme bei Verrechnungspreisen ergeben.

Vermögen und Einkommen des aus deutscher Sicht ausländischen Trusts werden gemäß § 15 Aussensteuergesetz (AstG, neue Fassung 2009) den in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen zugerechnet; und zwar zunächst dem Stifter und hilfsweise den Begünstigten (Beneficiaries) zugerechnet.

Voraussetzung ist, dass der Stifter und seine Angehörigen, sowie deren Abkömmlinge zu mehr als 50% „bezugs- oder anfallberechtigt“ sind – eines klagbaren Rechtsanspruchs bedarf es dazu nicht.

In der Trusturkunde kann man den Kreis der Begünstigten aber auch sehr allgemein umschreiben. Auf den Inhalt des lebzeitig stets änderbaren „Letter of wishes“ kommt es hingegen zumeist nicht an, denn dieser ist für den Treuhänder (Trustee) nicht bindend.

Damit keine steuerliche Vermögenszurechnung mehr erfolgt (vgl. den Fall des Ex-Postvorstandes Z.) ist es als Trustgründer (Settlor) notwendig das Vermögen unwiderruflich (Irrevocable Trust) auf den Trustee zu übertragen, ohne Vorbehalt von Weisungsrechten an den Treuhänder. Wie bei der deutschen Treuhandstiftung, die vor allem mit dem Ziel der Steuerersparnis durch Gemeinnützigkeit in Frage kommt, kann das Vermögen anonym bleiben, weil es bei Trusts keine staatliche Stiftungsaufsicht gibt.

Andererseits muss bei Gestaltungen im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten, Pflichtteilsrecht, Zugewinn und Asset-Protection darauf geachtet werden, dass es Anfechtungsgründe und teilweise mehrjährige Fristen in verschiedenen deutschen Gesetzen gibt, sowie flankierende Strafvorschriften. Es wäre also ein Irrtum zu glauben, dass die mindestens einjährige Trennungsphase vor einer Scheidung stets genügend Spielraum für jedwede Gestaltung bietet.

Mehr als 50% Anfallberechtigung für Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge (Gedanke der Familienversorgung), ist ohne Zurechnung von Einkommen und Vermögen möglich wenn das Vermögen rechtlich und tatsächlich der Verfügungsmacht des Stifters und der Begünstigten entzogen ist, und wenn außerdem vom Sitzstaat der Stiftung steuerliche Auskünfte erteilt werden: Dies kann auf der EU-Richtlinie 77/799/EWG oder einem zwischenstaatlichen Vereinbarung beruhen.

Hierunter fallen die allermeisten Staaten im EWR- und EU-Raum, sofern sie etwa die sogenannte große Amtshilfeklausel in ihrem DBA mit Deutschland geregelt haben, wie z.B. Norwegen, Gibraltar, Island.

**Nicht** zu diesen Staaten gehören jedoch beispielsweise Liechtenstein, Jersey und Guernsey. Die Kanalinseln sind nämlich selbstständige Staaten, gehören nicht zu England, sondern haben mit England nur Abkommen geschlossen, wonach die britische Krone diese Staaten etwa in Fragen der Außenpolitik mit vertritt.

Nun kann es ja sein, dass ein Trust auf den Kanalinseln bereits besteht, und damit unter § 15 AstG alter Fassung fällt. Oft enthalten jedoch die Satzungen solcher Trusts eine Klausel (Escape Clause), wonach eine Sitzverlegung in Frage kommt. Damit kann sich ein solcher Trust dem § 15 AstG n.F. unterstellen, und durch die Wahl des richtigen Standortes sogar die volle Steuerfreiheit aller Erträge im Trust erreichen oder erhalten.

Bei der Steuerplanung kann für die ULC und den Trust eine Bankverbindung gewählt werden, wo weder Abgeltungssteuer noch einfache Kontenabfragen in Frage kommen. Auch eine Berührung mit Ländern, die von der neuen deutschen Steueroasen-Gesetzgebung betroffen sind, kann gestalterisch vermieden werden.

Selbst wenn für diese Vermögensmasse dann deutsche Einkommen- und Körperschaftsteuergesetze nicht mehr einschlägig sind, kann durchaus Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfallen, sobald das Vermögen ganz oder teilweise bei den Begünstigten nach Entscheidung des Trustee anfällt. Aber auch dies lässt sich durch Planung von Wohnsitz und Aufenthalt beeinflussen.

Eine typische Falle für den Settlor besteht darin, dass er sich vom Trustee nicht nur Mitspracherechte einräumen lässt, was auch in einem Side-Letter steuerschädlich wäre, sondern auch die Situation, dass die ULC von Deutschland aus geführt wird: Die faktische Geschäftsleitung im Inland führt zur Steuerpflicht.

In der Regel kommt ein Trust erst ab siebenstelligen Vermögen in Frage, denn die Verwaltung kostet Geld. Besondere Sorgfalt muss auf die Regelung für und Auswahl der Treuhänder verwendet werden – zumindest das 4-Augenprinzip sollte eingehalten werden. Kreditinstitute sind mit Errichtung und Verwaltung zumeist überfordert, wie der Fall es Ex-UBS-Kunden Olenicoff beispielhaft zeigt.

Die hier vorgestellte Trustlösung ist, im Vergleich zu manchem durch Banken, Versicherungen und andere Vermögensverwalter umgesetzten „Modell zur illegalen Abgeltungssteuervermeidung“ nicht nur eine Alternative: Sie kann auch ein Grund dafür sein, dass Bank- und Versicherungskunden, die auf Steuerhinterziehungslösungen hereingefallen sind, die Steuernachzahlungen im Haftungsprozeß als Schaden von ihrem Kreditinstitut erstattet verlangen können. Die Gestaltung bedarf in der Praxis größter Umsicht, nachweislicher Versicherung von Beratern und Treuhändern bei Fehlleistungen, sowie einer regelmäßigen „Wartung“, denn vor allem der steuerrechtliche Rahmen unterliegt einer ständigen Veränderung und damit stets der Gefahr dass sich neue nicht unerhebliche Risiken einstellen.